



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.04.2024

Polizeiliche Datenspeicherung im Kriminalaktennachweis und im Integrierten Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei

Die Bayerische Polizei registriert bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhobene personenbezogene Daten in zwei unterschiedlichen Datenspeichersystemen, dem Integrierten Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei (IGVP) sowie dem Kriminalaktennachweis (KAN). Gesetzliche Grundlage für Eintragung und Löschung im IGVP ist Art. 54 Abs. 1 i. V. m. Art 62 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG). Die Eintragung und Löschung im KAN ist in Art. 54 Abs. 2 PAG geregelt.

Seit Mai 2018 gilt auch für den Bereich Polizei und Justiz ein EU-einheitlicher datenschutzrechtlicher Rahmen. In der sogenannten JI-Richtlinie sind Mindeststandards vorgegeben, die alle Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht einhalten müssen. Die Vorgaben der JI-Richtlinie bilden gemeinsam mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) seit 2018 den gemeinsamen Datenschutzrahmen in der Europäischen Union. Ziel der JI-Richtlinie war es, für den Datenschutz in den Bereichen Polizei und Justiz eine Mindestharmonisierung innerhalb der EU herbeizuführen, um insgesamt ein höheres Datenschutzniveau in der Union zu erreichen.

Meinungsverschiedenheiten um Anlass und Umfang einschlägiger polizeilicher Datenspeicherung sowie um den Zeitpunkt ihrer Löschung führen immer wieder zu verwaltungsgerichtlichen Klagen sowie zu Petitionen betroffener Bürgerinnen und Bürger. Auch hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz in seinen Jahresberichten wiederholt deutliche Kritik sowohl an der grundsätzlichen Praxis als auch der Handhabung in Einzelfällen geäußert (vgl. z. B. JB 2002, Nr. 6; JB 2004, Nr. 7; JB 2019, Nr. 3.2).

Im Schreiben des Staatssekretärs im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Sandro Kirchner an den Landtag vom 11.08.2022, Gz. C2-2808-13-119, wird ausgeführt, „dass bereits ein bayernweites ‚Konzept zur Bearbeitung von Auskunft- und Löschersuchen gem. Art. 65 PAG und Art. 62 PAG durch die Bayerische Polizei‘ erstellt worden ist. Dieses wird nach einem durchgeführten Review bei den Verbänden der Bayerischen Polizei sowie einer Vorlage beim Landesbeauftragten für den Datenschutz aktuell überarbeitet. Hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen wurde im Konzept eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Verbänden der Landespolizei und dem Landeskriminalamt (BLKA) getroffen. Die Verbände jedoch können, sollte eine Zuständigkeit vorher bejaht worden sein, eigens ihre präsidiumsinternen Zuständigkeitsregelungen festlegen. Eine offizielle Verfügung ist auch hier zeitnah angestrebt“.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Worin unterscheiden sich KAN und IGVP von ihrer Zielsetzung und ihrem Inhalt her? 5
- 1.2 Weshalb bedarf es neben KAN eines auf den ersten Blick scheinbar identischen Erschließungssystems IGVP, welches ebenfalls in Kurzform den Inhalt der von der Polizei angelegten Ermittlungsakte wiedergibt? 5
- 1.3 Nach welchen Grundsätzen wird von der jeweils zuständigen Polizeidienststelle entschieden, ob Beschuldigte eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in das KAN oder das IGVP eingetragen werden? 5
- 2.1 Laut dem Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann (in einer Presseerklärung vom 23.02.2016) könne die Polizei mithilfe des KAN beispielsweise schnell „auf die kriminelle Historie eines Verdächtigen zugreifen“; wie kann es sich hier um die kriminelle Historie einer Person handeln, wenn in der Datei ausschließlich ausdrücklich nicht bewiesene Vorwürfe enthalten sind? 6
- 2.2 Welche Berechtigung hat unabhängig hiervon die Bezeichnung „kriminelle Historie“ angesichts des Umstands, dass sogar Verfahrenseinstellungen wegen erwiesener Unschuld laut IT-Vorgaben zunächst in den KAN einzutragen sind, statt den KAN-Eintrag als solchen unverzüglich zu löschen? 6
- 2.3 Ist der Zweck des KAN lediglich der inhaltliche Zugriff auf die darin erschlossenen polizeilichen Ermittlungsakten mit strafrechtlichem Bezug zwecks Auswertung für einen aktuellen Ermittlungsvorgang? 6
- 3.1 Kann es vorkommen, dass etwa im Rahmen einer Verkehrskontrolle die Polizeivollzugskräfte eine Fahrzeugführerin bzw. einen Fahrzeugführer mit einem Eintrag in den KAN – ohne nähere Inhaltsprüfung – konfrontieren (vgl. das Beispiel im Tätigkeitsbericht des Landesdatenschutzbeauftragten 2002, Nr. 6.1, 9. Absatz)? 7
- 3.2 Wie wäre ein solcher Vorhalt mit der Unschuldsvermutung (Frage 3.1) zu vereinbaren? 7
- 3.3 Wie sie sind die Fragen 2.1 bis 3.2 für das IGVP zu beantworten? 7
- 4.1 Wie viele Beschuldigte sind derzeit (30.04.2024) bayernweit entweder im KAN oder IGVP eingetragen? 7
- 4.2 Wie kommt es zu Doppeleintragungen und deren Bereinigung jeweils in beiden Speichersystemen? 7
- 4.3 Wie unterscheiden sich KAN und IGVP allgemein nach Art und Umfang der eingetragenen Daten? 7
- 5.1 Existieren einheitliche Richtlinien des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI), die u. a. auch beide Speichersysteme erfassen? 8

-
- 5.2 Handelt es sich insoweit um die „Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen (RPpS)“? 8
- 5.3 Welche Rolle für KAN und IGVP spielt in Abgrenzung hierzu die Errichtungsanordnung für die polizeilichen Dateien „Polizeiliche Sachbearbeitung/Vorgangsverwaltung – Verbrechensbekämpfung – und Fall-Auskunftsdatei“ (EA PFAD)? 8
- 6.1 Wann wurden diese Richtlinien zuletzt geändert? 8
- 6.2 Wurden (im Fall von Anpassungen seit 2016) Änderungen gezielt vorgenommen an die europarechtlich bindenden Vorgaben der „EU-Richtlinie 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“ (ABl. EU Nr. L 119 S. 89)? 8
- 7.1 Inwieweit werden „polizeitaktischen Belange“ berührt, wenn einer polizeilichen Richtlinie Regelungen zur Zielsetzung, Kriterien der Eintragung, Vorgaben zu Art und Umfang der Eintragung, Löschung der Eintragung oder Zuständigkeit zur Löschung der Eintragung zu entnehmen sind (vergleiche Drs. 19/9755, wonach die RPpS sowie die Errichtungsanordnung für die polizeilichen Dateien „Polizeiliche Sachbearbeitung/Vorgangsverwaltung – Verbrechensbekämpfung – und Fall-Auskunftsdatei“ als VS-NfD eingestuft werden, da RPpS und EA PFAD Informationen über polizeitaktische Belange beinhalten)? 8
- 7.2 Trifft es zu, dass bei Beendigung des Ermittlungsverfahrens durch staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung sowohl im KAN als auch im IGVP vermerkt wird, dass „das Verfahren am ... (Datum) eingestellt“ wurde, „da Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar“ sind? 9
- 7.3 Welcher Erkenntniswert ist einer solch pauschalen Aussage beizumessen, die nicht einmal erkennen lässt, ob die Einstellung auf feststehender Unschuld des Betroffenen beruhte (bei Fehlen von Tatbestand bzw. Rechtswidrigkeit) oder ob lediglich der Tatnachweis bezüglich der „Schuld“ nicht geführt werden konnte? 9
- 8.1 In welcher Weise erinnern die Richtlinien die mit Eintragungen in KAN und IGVP befassten Polizeikräfte an die Amtspflicht zur unverzüglichen Löschung nach Wegfall des Eintragungsgrundes gem. Art. 54 Abs. 2 Satz 2 bzw. Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 und 3 PAG? 9
- 8.2 Da es für betroffene Bürgerinnen und Bürger unzumutbar ist, nicht mit einem Blick ersehen zu können, welche Polizeidienststelle für die Löschung nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 bzw. Art. 62 Abs. 2 PAG funktional und örtlich zuständig ist, was sehen die Richtlinien hierzu vor? 9

8.3	Wie ist der aktuelle Sachstand zum im Vorspruch angesprochenen Zitat aus dem Schreiben des StMI vom 11.08.2022, Gz. C2-2808-13-119?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 11.06.2024

1.1 Worin unterscheiden sich KAN und IGVP von ihrer Zielsetzung und ihrem Inhalt her?

KAN ist die Bezeichnung für den sogenannten Kriminalaktennachweis. Der Kriminalaktennachweis ist grundsätzlich ein reines Aktennachweissystem, also ein Verzeichnis von Ermittlungsakten, die über eine Person verfügbar sind. Bei Kriminalakten handelt es sich um Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Verbrechensbekämpfung, insbesondere bei der Bearbeitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen angefallen sind. Hinweise auf diese Kriminalakten stehen über Kriminalaktennachweise zur Verfügung. Diese beinhalten die Kerndaten der Kriminalpolizeilichen Ermittlungsakte wie z. B. Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit von Beschuldigten gem. Strafprozessordnung (StPO) sowie Aktenzeichen, Tatort oder sachbearbeitende Dienststelle.

Im Integrationsverfahren Polizei (IGVP) speichert die Bayerische Polizei hingegen nicht nur Straftaten, sondern alle polizeilichen Vorgänge, z. B. auch Vorgänge zur Gefahrenabwehr.

Die Errichtungsanordnung für die polizeilichen Dateien „Polizeiliche Sachbearbeitung/ Vorgangsverwaltung – Verbrechensbekämpfung – und Fall-Auskunftsdatei (EA PFAD)“ beschreibt den Zweck des Systems und regelt die zu speichernden Inhalte.

1.2 Weshalb bedarf es neben KAN eines auf den ersten Blick scheinbar identischen Erschließungssystems IGVP, welches ebenfalls in Kurzform den Inhalt der von der Polizei angelegten Ermittlungsakte wiedergibt?

Alle Unterlagen, die nicht in eine Personensammlung, insbesondere eine Kriminalakte, aufzunehmen sind, verbleiben in den Vorgangssammlungen bzw. -akten.

Es werden auch nur die wesentlichen Kerndaten aus dem Quellsystem IGVP an den KAN übermittelt. Im Gegensatz zu IGVP werden bei z. B. überregionaler Begehungsweise die KAN-Daten unter bestimmten gesetzlichen Vorgaben an INPOL-Zentral beim Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und sind damit für alle zum Abruf berechtigten Polizeivollzugsbeamten der deutschen Polizeien anlassbezogen bundesweit verfügbar.

1.3 Nach welchen Grundsätzen wird von der jeweils zuständigen Polizeidienststelle entschieden, ob Beschuldigte eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in das KAN oder das IGVP eingetragen werden?

Eine Speicherung im IGVP richtet sich nach Art. 54 I Polizeiaufgabengesetz (PAG) i. V. m § 485 StPO. Über die Erfassung im IGVP entsteht u. a. die Ermittlungsakte im Falle von strafrechtlichen Ermittlungen. Eine personenbezogene Zuordnung bei KAN-relevanten Vorgängen zu einer Person erfolgt erst im INPOL-System. Welche Vorgänge an den KAN übergeben werden, hängt von der Einzelfallbeurteilung entsprechend den Vorgaben für den KAN ab.

2.1 Laut dem Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann (in einer Presseerklärung vom 23.02.2016) könne die Polizei mithilfe des KAN beispielsweise schnell „auf die kriminelle Historie eines Verdächtigen zugreifen“; wie kann es sich hier um die kriminelle Historie einer Person handeln, wenn in der Datei ausschließlich ausdrücklich nicht bewiesene Vorwürfe enthalten sind?

Der Kriminalakt dient sowohl der Abwehr von Gefahren, einschließlich der Verhinderung und Verhütung künftiger Straftaten, als auch der Strafverfolgung. Im KAN sind vor allem solche Personen gespeichert, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben. Die Speicherung im KAN beinhaltet nur Daten über die Verdachtslage. Folglich wird keine Aussage getroffen, ob der Betroffene die Tat tatsächlich begangen hat, oder über die Vorwerfbarkeit des Tuns.

2.2 Welche Berechtigung hat unabhängig hiervon die Bezeichnung „kriminelle Historie“ angesichts des Umstands, dass sogar Verfahrenseinstellungen wegen erwiesener Unschuld laut IT-Vorgaben zunächst in den KAN einzutragen sind, statt den KAN-Eintrag als solchen unverzüglich zu löschen?

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. **Die Staatsregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 2.2, 4.2 sowie 7.2 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können.** Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die drei genannten Fragen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich. Nach § 7 Nr. 4 Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Aufgrund der inhaltlichen Bezugnahme zu Löschanweisungen der als VS-NfD eingestuften „Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen (RPPS)“ sowie der ebenfalls als VS-NfD eingestuften Errichtungsanordnung für die polizeilichen Dateien „Polizeiliche Sachbearbeitung/Vorgangsverwaltung – Verbrechensbekämpfung – und Fall-Auskunftsdatei“ (EA PFAD) ist die Beantwortung der Fragen 2.2, 4.2 sowie 7.2 analog und gemäß § 7 Nr. 4 VSA als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen und wird gemäß § 48 VSA der **VS-Registrierung der Verwaltung des Landtags (Geheimschutzbeauftragte) gesondert übermittelt.**

2.3 Ist der Zweck des KAN lediglich der inhaltliche Zugriff auf die darin erschlossenen polizeilichen Ermittlungsakten mit strafrechtlichem Bezug zwecks Auswertung für einen aktuellen Ermittlungsvorgang?

Zweck des KAN ist

- zum einen die Erteilung einer aktuellen Kurzauskunft über gespeicherte Personen und über diese Personen in Kriminalakten enthaltene Unterlagen zu Straftaten und schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten

- sowie zum anderen die Unterstützung der Polizei bei der Wahrnehmung der ihr durch Art. 2 PAG, das Ausländer-/Asylrecht und andere zur Gefahrenabwehr erlassene gesetzliche Vorschriften übertragenen Aufgaben zur Gefahrenabwehr oder vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung.

3.1 Kann es vorkommen, dass etwa im Rahmen einer Verkehrskontrolle die Polizeivollzugskräfte eine Fahrzeugführerin bzw. einen Fahrzeugführer mit einem Eintrag in den KAN – ohne nähere Inhaltsprüfung – konfrontieren (vgl. das Beispiel im Tätigkeitsbericht des Landesdatenschutzbeauftragten 2002, Nr. 6.1, 9. Absatz)?

Die Schilderung in besagtem Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie die hiesige hypothetische Fragestellung ermöglichen keine konkrete einzelfallbezogene Auskunft zu einem Bezugsfall von vor über 20 Jahren. Polizeiliches Handeln, damit auch die Durchführung von Verkehrskontrollen, erfolgt generell in der jeweils gebotenen rechtmäßigen und somit verhältnismäßigen Art und Weise.

3.2 Wie wäre ein solcher Vorhalt mit der Unschuldsvermutung (Frage 3.1) zu vereinbaren?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.3 Wie sie sind die Fragen 2.1 bis 3.2 für das IGVP zu beantworten?

Siehe Antworten zu Fragen 2.1 bis 3.2.

4.1 Wie viele Beschuldigte sind derzeit (30.04.2024) bayernweit entweder im KAN oder IGVP eingetragen?

Im IGVP werden B-Personen, Z-Personen oder J-Personen erfasst. B-Personen sind Beschuldigte, Betroffene (i. S. eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens) sowie Betroffene polizeilicher Maßnahmen. Eine Differenzierung auf Beschuldigte ist daher nicht möglich. Zudem wird im IGVP vorgangsbezogen erfasst. Daher findet im IGVP keine Zusammenführung von Vorgängen zu einer einzelnen Person statt, wie dies bei personenbezogenen Systemen wie dem KAN der Fall ist. Begeht eine Person mehrfach Straftaten oder ist von mehreren Maßnahmen betroffen, wird diese in jedem einzelnen Vorgang gespeichert.

Im aktuellen Landesbestand von INPOL-Bayern (KAN) sind mit Stand 14.05.2024 insgesamt 1 422 496 Personen erfasst.

4.2 Wie kommt es zu Doppeleintragungen und deren Bereinigung jeweils in beiden Speichersystemen?

VS-NfD. Siehe Anmerkung zu Frage 2.2.

4.3 Wie unterscheiden sich KAN und IGVP allgemein nach Art und Umfang der eingetragenen Daten?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

- 5.1 Existieren einheitliche Richtlinien des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI), die u. a. auch beide Speichersysteme erfassen?**
- 5.2 Handelt es sich insoweit um die „Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen (RPpS)“?**
- 5.3 Welche Rolle für KAN und IGVP spielt in Abgrenzung hierzu die Errichtungsanordnung für die polizeilichen Dateien „Polizeiliche Sachbearbeitung/Vorgangsverwaltung – Verbrechensbekämpfung – und Fall-Auskunftsdatei“ (EA PFAD)?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Speicherung im KAN und im IGVP richtet sich, wie bereits bei Frage 1.3 genannt, nach Art. 54 PAG und wird auch durch verwaltungsinterne Verwaltungsvorschriften wie die jeweils aktuelle Fassung der genannten RPpS sowie der EA PFAD konkretisiert.

6.1 Wann wurden diese Richtlinien zuletzt geändert?

Die RPpS datieren aus dem Jahr 2017, die EA PFAD aus dem Jahr 2016.

- 6.2 Wurden (im Fall von Anpassungen seit 2016) Änderungen gezielt vorgenommen an die europarechtlich bindenden Vorgaben der „EU-Richtlinie 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“ (ABl. EU Nr. L 119 S. 89)?**

Die Richtlinie (EU) 2016/680 wurde in Bayern für den Bereich der Bayerischen Polizei in den – den genannten Verwaltungsvorschriften zugrunde liegenden – gesetzlichen Grundlagen, insbesondere dem PAG, aber auch in Kapitel 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, umgesetzt.

- 7.1 Inwieweit werden „polizeitaktischen Belange“ berührt, wenn einer polizeilichen Richtlinie Regelungen zur Zielsetzung, Kriterien der Eintragung, Vorgaben zu Art und Umfang der Eintragung, Löschung der Eintragung oder Zuständigkeit zur Löschung der Eintragung zu entnehmen sind (vergleiche Drs. 19/9755, wonach die RPpS sowie die Errichtungsanordnung für die polizeilichen Dateien „Polizeiliche Sachbearbeitung/Vorgangsverwaltung – Verbrechensbekämpfung – und Fall-Auskunftsdatei“ als VS-NfD eingestuft werden, da RPpS und EA PFAD Informationen über polizeitaktische Belange beinhalten)?**

Polizeitaktik beschreibt, mit welchen Mitteln und Verfahrensweisen eine Zielsetzung im Einzelfall erreicht werden kann. Eine Richtlinie, die Regelungen zur Zielsetzung beinhaltet, fällt im schutzwürdigen Interesse unter die Geheimhaltung und wird folg-

lich als VS-NfD eingestuft, da ihre Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann (§ 7 Nr. 4 VSA Bayern).

- 7.2 Trifft es zu, dass bei Beendigung des Ermittlungsverfahrens durch staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung sowohl im KAN als auch im IGVP vermerkt wird, dass „das Verfahren am ... (Datum) eingestellt“ wurde, „da Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar“ sind?**

VS-NfD. Siehe Anmerkung zu Frage 2.2.

- 7.3 Welcher Erkenntniswert ist einer solch pauschalen Aussage beizumessen, die nicht einmal erkennen lässt, ob die Einstellung auf feststehender Unschuld des Betroffenen beruhte (bei Fehlen von Tatbestand bzw. Rechtswidrigkeit) oder ob lediglich der Tatnachweis bezüglich der „Schuld“ nicht geführt werden konnte?**

Die durch die Fragestellung suggerierte Pauschalität der Dokumentation findet nicht statt.

- 8.1 In welcher Weise erinnern die Richtlinien die mit Eintragungen in KAN und IGVP befassten Polizeikräfte an die Amtspflicht zur unverzüglichen Löschung nach Wegfall des Eintragungsgrundes gem. Art. 54 Abs. 2 Satz 2 bzw. Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 und 3 PAG?**

Die Löschung von Daten aus dem KAN bzw. IGVP richtet sich nach Art. 54, 62 PAG und wird auch durch die jeweils aktuelle Fassung der RPpS sowie der EA PFAD konkretisiert.

- 8.2 Da es für betroffene Bürgerinnen und Bürger unzumutbar ist, nicht mit einem Blick ersehen zu können, welche Polizeidienststelle für die Löschung nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 bzw. Art. 62 Abs. 2 PAG funktional und örtlich zuständig ist, was sehen die Richtlinien hierzu vor?**

Die Zuständigkeiten für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte können der Internetseite der Bayerischen Polizei entnommen werden. Zudem kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger an jede Polizeidienststelle oder das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wenden; die Anliegen werden dann an die jeweils zuständige Stelle innerhalb der Bayerischen Polizei weitergeleitet.

- 8.3 Wie ist der aktuelle Sachstand zum im Vorspruch angesprochenen Zitat aus dem Schreiben des StMI vom 11.08.2022, Gz. C2-2808-13-119?**

Das „Konzept zur Bearbeitung von Auskunfts- und Löschersuchen nach Art. 65, 62 PAG durch die Bayerische Polizei“ wurde am 07.11.2022 an die Verbände der Bayerischen Polizei mit der Bitte um Umsetzung übersandt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.